

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 20 (1902)
Heft: 337

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jour, heure et lieu de la vente: Jeudi, 18 septembre 1902, à 10 heures du matin, Clos de la Fonderie, à Carouge.

Objets à vendre: Marchandises et outillage d'un entrepreneur de charpente.

Nachlassverträge. — Concordats. — Concordati.

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe.

(B.-G. 295—297 u. 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers.

(L. P. 295—297 et 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzugehen, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Eine Gläubigerversammlung ist auf den unten hierfür bezeichneten Tag einzuberufen. Die Akten können während zehn Tagen vor der Versammlung eingesehen werden.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire de deux mois.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Une assemblée des créanciers est convoquée pour la date indiquée ci-dessous. Les créanciers peuvent prendre connaissance des pièces pendant les dix jours qui précèdent l'assemblée.

Kt. Zürich. Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung. (473')

Schuldnerin: Genossenschaft «Eigen Heim» in Zürich (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit).

Datum der Bewilligung der Stundung: 10. September 1902.

Sachwalter: J. C. Ganz, Rechtsanwalt.

Eingabefrist: Bis 7. Oktober 1902.

Gläubigerversammlung: Montag, den 27. Oktober 1902, nachmittags 2 1/2 Uhr, im Restaurant «Schmiedstube», Marktgasse Nr. 20, in Zürich I. Frist zur Einsicht der Akten: Vom 17. Oktober 1902 an im Bureau des Sachwalters, Thalgasse Nr. 35, in Zürich I.

Kt. Bern. Gerichtspräsident von Burgdorf. (485)

Schuldner: Ruprecht, Rudolf, Säger, in Wynigen.

Datum der Bewilligung der Stundung: 11. September 1902.

Sachwalter: Ballmoos, Notar.

Eingabefrist: Bis und mit 7. Oktober 1902.

Gläubigerversammlung: Montag, den 20. Oktober 1902, nachmittags 1 Uhr, im Gasthof zum «Wilden Mann» in Wynigen. Frist zur Einsicht der Akten: Während 10 Tagen vor der Versammlung im Bureau des Sachwalters.

Ct. de Vaud. Office des faillites de Lausanne. (481)

Débitur: Gros, Louis, fabricant d'articles de voyage, à Lausanne. Date du jugement accordant le sursis: 10 septembre 1902.

Commissaire au sursis concordataire: Office des faillites de Lausanne.

Délai pour les productions: 7 octobre 1902 inclusivement.

Assemblée des créanciers: Samedi, 18 octobre 1902, à 3 heures après-midi, dans une des salles de l'Evêché, à Lausanne.

Délai pour prendre connaissance des pièces: Dès le 8 octobre 1902.

Verhandlung über den Nachlassvertrag. — Délibération sur l'homologation de concordat.

(B.-G. 804.)

(L. P. 804.)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Ct. de Genève. Tribunal de première instance de Genève. (487)

Débiteurs: Goldenberg et Wahl, négociants, Place des Alpes, 2, à Genève.

Jour, heure et lieu de l'audience: Jeudi, 25 septembre 1902, à 9 heures du matin, au tribunal de 1^{re} instance, à Genève, au Palais de Justice, Place du Bourg-de-Four, 2^e cour, 1^{er} étage, salle A.

Bestätigung des Nachlassvertrags. — Homologation du concordat.

(B.-G. 308.)

(L. P. 308.)

Ct. de Fribourg. Office des faillites de la Gruyère, à Bulle. (486)

Débitur: Moret, Alphonse, marchand de bois, à La Tour-de-Trême.

Date de l'homologation: 8 septembre 1902.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Zölle — Douanes.

Russland. — Apparate zur Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge. Die zollfreie Einfuhr folgender Gegenstände wird gestattet, wenn der Empfänger in jedem einzelnen Falle eine Bescheinigung des Ackerbaudepartements darüber beibringt, dass die Apparate zwecks Bekämpfung von landwirtschaftlichen Schädlingen verschrieben werden:

1) Apparate aller Systeme zum Besprengen von Pflanzen mit Flüssigkeiten septischen Charakters, sowohl einfache als auch Pulverisatoren für Hand- und Pferdebetrieb, wie System Vermorel, Platz u. s. w. 2) Apparate verschiedener Systeme zur Injektion von Flüssigkeiten in den Boden, wie Injektoren Vermorel, Shandon u. s. w. 3) Apparate verschiedener Systeme zur Bestäubung von Pflanzen, wie Blasbälge einfach und doppelt wirkende, Pulverzerstreuer Vermorel, Platz, etc. 4) Heisswasser-Apparate zur Vernichtung von Insekten. 5) Apparate zum Bestreichen von Pflanzen mit Flüssigkeiten. 6) Reserveteile zu den in Punkt 1 bis 6 genannten Apparaten. 7) Metallhandschuhe für Decorticage. 8) Lampen und Fackeln zum Sengen. 9) Lampen und Fackeln zum Schmetterlingsfang. 10) Fallen und Fangapparate aller Art für schädliche Säugetiere und Vögel. 11) Fangnetze für Insekten. 12) Künstliche Nester für Insektenfresser. 13) Schutzsäckchen für Trauben.

Verschiedenes — Divers.

Geschäftliche Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die «New-Yorker Handels-Zeitung» schreibt in ihrer Wochenschau vom 6. September: Die geschäftliche Situation im allgemeinen gibt nach wie vor zur Befriedigung Anlass. Die Engros-Märkte sind von Käufern gefüllt und aus fast allen Teilen des Landes liegen Meldungen über umfassende Vorbereitungen für das Herbstgeschäft vor. Die Nachfrage beschränkt sich nicht auf gewisse Saison-Artikel, sondern sie kommt Stapelprodukten

aller Art zu gute. Kleider, Schnittwaren und Kleidungs-Gegenstände jeder Art finden bereitwillige Käufer und in Eisenkurwaren und Möbeln herrscht aussergewöhnliche Aktivität. Die Textilfabriken sind gut beschäftigt und haben genügend Ordres für Monate im voraus an Hand. Die Situation der Leder- und Schuhwaren-Industrie ist auch bezüglich der Preisfrage eine befriedigende und sind die Fabriken mit Erledigung der Herbst-Aufträge in vollem Betriebe. Landwirtschaftliche Geräte und -Maschinen, sowie fast alle Eisen- und auch Stahlprodukte sind in stärkerem Begehre als Angebot. Wegen unzulänglicher, obenein durch Koks-mangel behinderter Roheisen-Produktion finden andauernd grosse Importationen von englischen und deutschem Eisen und Stahl statt.

— **Auskunftserteilung durch Konsulate.** Die Handelskammer zu Leipzig teilte, «Handel und Gewerbe» zufolge, dem Deutschen Handelstag am 10. Juni mit, dass in ihrem Bezirke Klagen über die ungleichmässige Handhabung der Auskunftserteilung seitens der Konsulate geführt worden seien. Beklagt werde insbesondere, dass die Mehrzahl von ihnen es mit ihren Amtspflichten als unvereinbar hinstelle, Auskünfte über Kreditverhältnisse einzelner Firmen zu erteilen, während eine Minderheit direkt dazu auffordere, vor Anknüpfung oder Fortsetzung von Geschäftsverbindungen sich ihrer Hilfe zu bedienen. Dem hieraus folgenden Wunsche nach einheitlicher Regelung der Auskunftserteilung seitens deutscher Konsulate könne sich die Kammer im Hinblick auf die Unzuträglichkeiten, die aus dem bisherigen Verfahren entstehen müssten, nur anschliessen, und die Kammer bitte deshalb den Deutschen Handelstag, Erkundigungen über die tatsächlichen Verhältnisse einzuziehen, und falls sich das Ergebnis mit den der Kammer zur Kenntnis gebrachten Behauptungen decken sollte, an zuständiger Stelle dahin vorstellig zu werden, dass ein einheitliches Verfahren bei den Konsulaten durchgesetzt werde, derart, dass diese durchwegs zur Erteilung von Auskünften dieser Art angewiesen würden oder aber Bestimmungen erlassen würden, die das Mass der Zulässigkeit solcher Auskünfte deutlich erkennen liessen. Wenigstens aber sollte eine Liste derjenigen Konsulate, die zur Auskunftserteilung bereit, und eben eine solche der hierzu nicht bereiten Konsulate offiziell aufgestellt werden.

Der Präsident des Deutschen Handelstags richtete dementsprechend am 25. Juni an den Reichskanzler die Bitte, mitzuteilen, was hinsichtlich der Gewährung oder Verweigerung von Auskunftserteilung durch die Konsulate im Auswärtigen Amt bekannt sei, und welches die Grundsätze seien, die in dieser Hinsicht massgebend seien.

Hierauf erwiderte der Reichskanzler (Auswärtiges Amt) am 15. Juli: «Den kaiserl. Konsularbehörden liegt es im allgemeinen ob, auf Ansuchen deutscher Fabrikanten und Kaufleute, die nach dem Auslande zu exportieren wünschen, solche Firmen und Handelshäuser ihres Amtsbezirkes namhaft zu machen, die zur Anknüpfung von Geschäftsverbindungen geeignet sind. Sie haben derartigen Antragstellern auch zur Beschaffung geeigneter Informationen sowohl über die Geschäftslage ihres Amtsbezirkes, wie über Ruf und Kreditwürdigkeit dort angesessener Firmen soweit als tunlich behilflich zu sein. Das Ausmass und die Art und Weise ihrer Vermittlung muss indessen im einzelnen Falle dem pflichtmässigen Ermessen der Konsularbehörden überlassen bleiben. In solchen Ländern, wo es für die deutsche Geschäftswelt mit besondern Schwierigkeiten verknüpft ist, sich die erforderlichen Informationen auf geschäftlichem Wege zu verschaffen, werden die Konsuln derartigen Anträgen möglichst weit entgegenkommen. Andererseits genügen sie in Ländern, die in einem regen Handelsverkehr mit Deutschland stehen, im allgemeinen ihrer Aufgabe vollständig, wenn sie sich auf die Benennung einer zuverlässigen Mittelsperson, Auskunftei u. s. w. beschränken. Auskünfte über Persönlichkeiten, über Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit bestimmter Handelshäuser dürfen die kaiserlichen Konsularbehörden zudem nur mit der grössten Vorsicht geben. Fürchten sie eine zu grosse Verantwortung zu übernehmen, so sind sie stets belugt, eine eigene Aeusserung über Fragen dieser Art abzulehnen und lediglich ein Auskunfts-bureau anzugeben. In keinem Falle kann seitens der kaiserlichen Konsularbehörden hinsichtlich der von ihnen erteilten Auskünfte eine weitergehende Verantwortlichkeit übernommen werden, als diejenige für gewissenhafte Nachforschung. Weiteres über die Vorschriften, die für die kaiserlichen Konsularbehörden bei der Auskunftserteilung massgebend sind, ist in dem durch den Buchhandel zu beziehenden «Handbuch des deutschen Konsularwesens» von König (6. Auflage Berlin 1902, Deckers Verlag) besonders in § 3 enthalten. Endlich bemerke ich noch, dass es nicht angängig sein würde, eine Liste derjenigen Konsulate aufzustellen, welche bereit sind, eigene Auskünfte über Kreditverhältnisse zu erteilen. Die Entschliessung des Konsuls, ob er eine solche Auskunft erteilen will oder nicht, ist in weitem Masse von der besonderen Lage des einzelnen Falles abhängig. Die massgebenden Verhältnisse unterliegen auch vielfach einem raschen Wechsel. Es ist deshalb nicht tunlich, im voraus eine allgemein bindende Entscheidung zu treffen.»

— **Production minérale de la Suède en 1901.** La Légation de Belgique à Stockholm communique au *Bulletin commercial belge* les données suivantes sur l'exploitation des mines en Suède en 1901. D'après le rapport du collège de commerce, les 346 mines de fer exploitées en Suède ont fourni, en 1901, un total de 2,793,566 t de minerai, contre 2,607,925 t provenant de 341 mines l'année précédente. L'augmentation de la production est donc de 7 %, soit l'accroissement le plus considérable qui ait été constaté jusqu'à présent. L'augmentation principale s'est produite dans les quatre gouvernements ci-après: Norbotten, 152,000 t; Vestmanland, 20,000 t; Kopparberg, 10,000 t; Sudermanie, 8,000 t. Dans le gouvernement de Orebro, la production a été inférieure de 8,000 t à celle de 1900. Il a été extrait des gisements rocheux 2 millions 500,000 t de minerai de fer noir et 290,000 t de minerai rouge. La valeur du minerai est estimée à 14,446,000 couronnes, contre 14,952,000 couronnes en 1900, ce qui indique une baisse de 5.77 à 5.17 couronnes par t, soit environ 9.8 %. On compte que 10,476 personnes ont travaillé dans les mines suédoises en 1901. Dans trois gouvernements, Yonkoping, Kronoberg et Kalmar, le minerai de fer extrait des lacs et des marais a produit environ 1,594 t, au prix moyen de 4.57 couronnes. Cent et dix-sept établissements ont eu en activité 139 hauts-fourneaux. La production a atteint 528,000 t d'une valeur de 41,763,000 couronnes; sur ce total, 7,210 t de fonte ont été prises directement des hauts-fourneaux. La production par haut-fourneau a été en moyenne de 3,800 t pour 272 jours de travail. Le gouvernement de Vesternorland est parvenu au maximum de la production, avec une moyenne de 5,790 t. Les établissements qui produisent le fer malléable et l'acier sont au nombre de 110, contre 115 en 1900. Ils comptent: 271 fourneaux de forge de Lancashire, 15 fourneaux de Franche-Comté, 26 fourneaux de Wallons et 12 fourneaux à refondre la mitraille. La fabrication a atteint 292,000 t, d'une valeur de 47,398,000 couronnes. La consommation de charbon de bois s'est élevée à 45,313,000 hectolitres, évalués à 23,858,000 couronnes.

Für rasche
und beste
Lieferung von**TRANSMISSIONEN**ist speziell eingerichtet (201)
Maschinenfabrik und Glesserei
Heinrich Blank, Uster.**PROSPEKT.****3 $\frac{1}{2}$ % Anleihen der Stadt Luzern
von nominal 9,000,000 Franken
vom 1. September 1902.**

Die Einwohnergemeinde Luzern nimmt laut Ermächtigung der Gemeinde auf Grund der Abstimmung vom 31. August und laut Beschluss des Grossen Stadtrates vom 1. September ein Anleihen von

neun Millionen Franken

auf.

Von dem aus der Begebung dieser Anleihe zu erzielenden Erlöse sind zu verwenden:

- Fr. 4,600,000 für den Bau eines neuen Elektrizitätswerkes;
- » 3,400,000 für Neubau und Landerwerb zur Erweiterung des städtischen Gaswerkes, die städtische Wasserversorgung, die elektrische Strassenbahn, für die Erweiterung des Waffenplatzes, die Ausführung des linksufrigen Seequais, den Bau neuer Schulhäuser und Turnhalle und endlich für Strassenanlagen und Hochbauten;
- » 1,000,000 für Konversion des 4% Anleihe vom Jahre 1885.

Fr. 9,000,000

Das Anleihen ist eingeteilt in 9000 auf den Inhaber lautende Schuld-
anerkennungen à Fr. 1000, welche alle in gleichen Rechten sind. Dieselben
sind fortlaufend nummeriert und mit 25 jährlichen Zinscoupons versehen.Diese Obligationen sollen bis zu ihrer Rückzahlung zu 3 $\frac{1}{2}$ % per
Jahr, je auf den 30. September eines jeden Jahres durch Einlösung der
beigegebenen Zinscoupons verzinst werden. Die Verzinsung beginnt mit
dem 1. Oktober 1902, somit verfällt der erste Jahrescoupon am 30. Sept. 1903.
Die Rückzahlung der Anleihe soll spätestens am 30. September 1927 erfolgen,
jedoch ist die Einwohnergemeinde Luzern berechtigt, nach 10 Jahren, d. h.
erstmalig auf den 30. September 1912 und von da an jederzeit, das Anleihen
ganz oder teilweise nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung
jeweils auf einen Zinstermin zurückzahlen. Bei teilweiser Rückzahlung
sollen die zur Rückzahlung kommenden Titel durch das Los bestimmt und
deren Nummern wenigstens drei Monate vor der Rückzahlung in den für
das Anleihen bestimmten Publikationsorganen bekannt gegeben werden.Mit dem Rückzahlungstermin hört jede weitere Verzinsung auf.
Zur Sicherheit des Anleihe dient das ganze Vermögen und das Ein-
kommen der Stadtgemeinde, und diese verpflichtet sich, keine speziellen
Sicherheiten oder Vorrechte für irgendwelche spätere Anleihen oder Ver-
pflichtungen zu gewähren, ausgenommen Hypotheken auf neu zu erwerbenden
Liegenschaften.Kapital und Zins-Zahlung sollen jetzt und in Zukunft ohne Abzug von
bestehenden oder noch einzuführenden Steuern, Stempel oder andern
Abgaben und für den Oblig.-Inhaber spesenfrei erfolgen und zwar in
Luzern, Zürich, Basel und Genf.Die Kotierung des Anleiheins an den Börsen von Zürich, Basel und
Genf wird nachgesucht werden.Die das Anleihen betreffenden Publikationen erfolgen rechtsgültig im
Schweiz. Handelsamtsblatt und mindestens je einem Tagesblatt der Städte
Luzern, Basel, Genf und Zürich.Die Rechnungen über den Gemeindehaushalt der Stadt Luzern für das
Jahr 1901 weisen folgende Zahlen auf:**Kapitalrechnung:**

Nutzbringende Aktiven	Fr. 10,574,385. 72
Liegenschaften ohne nutzbringenden Wert	Fr. 1,480,500. --
Vorräte	» 223,095. 70 » 1,403,595. 70 *)
Total der Aktiven Fr. 11,977,981. 42	
Passiven	» 12,243,823. 35
	Fr. 265,841. 93

*) Hiebei ist zu bemerken, dass die Gemeinde nebst den verschiedenen Schulhau-
bauten, Verwaltungsgebäuden u. s. w., noch die Hälfte des s. Z. übernommenen Bahn-
hofareals, welches allein einen Wert von mindestens Fr. 1,000,000 repräsentiert, besitzt.Die neue Anleihe dürfte für die Einwohner keine erhebliche Last
bilden, indem solche der Hauptsache nach für Schaffung und Ausbau von
Werken verwendet wird, welche für die Gemeinde eine wesentliche Ver-
mehrung des nutzbaren Vermögens bedeuten, eine direkte Rendite des
aufgewendeten Kapitals sichern und für einen kleinen Teil zur Konversion
einer bisher höher verzinslichen Anleihe bestimmt ist. So werden die für
das Elektrizitätswerk, das Gaswerk, die Wasserversorgung, die Trambahn
und den Waffenplatz zu verwendenden Gelder, zusammen Fr. 6,550,000
ihre direkte Verzinsung finden, so dass von den Fr. 9,000,000 somit nur
Fr. 1,450,000 für nicht direkt nutzbringende Aktiven verwendet werden.Das Steuerkapital der Gemeinde Luzern betrug in den Jahren:
1880 1890 1900 1902
Fr. 76,700,000. Fr. 139,800,000. Fr. 197,300,000. Fr. 206,300,000.
Die Entwicklung der Stadt ist somit stetig eine günstige, und das steuer-
bare Vermögen und Einkommen steigert sich jährlich erheblich.

Luzern, den 15. September 1902.

Für die Einwohnergemeinde Luzern,Der Stadtpräsident: **Heller.**
Der Stadtschreiber: **Schürmann.****Konversion**

der 4% Anleihe der Stadt Luzern von 1885 von Fr. 1,000,000.

Die Stadtgemeinde Luzern kündigt hiemit ihr

4% Anleihen von Fr. 1,000,000 vom Jahre 1885zur samthaften Rückzahlung auf den 31. Dezember 1902, von welchem
Tage an dessen Verzinsung aufhört. Die Rückzahlung erfolgt bei der Stadtkasse.

Den Inhabern dieser Anleihenstitel wird jedoch hiemit der Umtausch

in
3 $\frac{1}{2}$ % Obligationen d. vorstehend bezeichneten Anleihe v. Fr. 9,000,000 v. August 1902

(siehe vorstehenden Prospekt) unter folgenden Bedingungen angeboten:

Die neuen 3 $\frac{1}{2}$ % Obligationen à Fr. 1000 werden den Inhabern der
Obligationen vom Jahre 1885 zum**Kurse von 97,75 %**überlassen; es erhält somit der Inhaber gegen Fr. 1000 4% Obligation
vom Anleihen 1885 mit Coupon per 31. Dezember 1902 und folgende den
gleichen Betrag von1. Fr. 1000 in 3 $\frac{1}{2}$ % Obligation des Anleiheins von 1902 mit Zinsgenuss

vom 30. September 1902 an;

Fr. 22. 50 Kursdifferenz,

» 20. — Semester-Coupon per 31. Dezember 1902 auf der
alten Obligation,

Fr. 42. 50 abzüglich:

» 8. 75 Marchzins vom 30. September bis 31. Dezember 1902
auf der neuen Obligation.

II. Fr. 33. 75 in bar.

Der Austausch und die Auszahlung des Barbetreffnisses erfolgt vom
31. Dezember 1902 an bei der Stadtkasse; die Anmeldung zur Konversion
hat jedoch bis spätestens zum 1. Oktober l. J. zu erfolgen und sind hierfür
die bei der Stadtkasse und bei der Bank in Luzern erhältlichen Anmelde-
formulare zu benutzen. (Auf Verlangen werden solche franco eingesandt.)**Emissionsbedingungen.**

Von dem vorstehend beschriebenen

3 $\frac{1}{2}$ % Anleihen der Stadt Luzernsind Fr. 1,500,000 zu Konversions- und anderen Zwecken an der Souche
behalten und die restierenden**Fr. 7,500,000**

dem unterzeichneten Bankenkonsortium überlassen worden, welches hievon

Fr. 6,250,000

zu den nachstehenden Bedingungen zur öffentlichen

Subskription

auflegt.

1. Die Entgegennahme der Zeichnungen erfolgt bei den nachstehend ver-
zeichneten Stellen spätestens am**20. September 1902.**Zur Anmeldung sind die dem Prospekte beigegebenen Formulare
zu verwenden.2. Der Emissionspreis beträgt 97 $\frac{3}{4}$ % abzüglich oder zuzüglich Stück-
zins à 3 $\frac{1}{2}$ % p. a. bis oder vom 30. September 1902, je nachdem
die Einzahlung vor oder nach dem letzteren Datum erfolgt.3. Sämtliche Zeichnungsstellen sind berechtigt, von den Subskribenten
die Hinterlegung einer Kautions von 5% des gezeichneten Betrages zu
verlangen.4. Ueber das Resultat der Anmeldungen, resp. über die Zuteilung wird
dem Zeichner baldmöglichst nach Schluss der Subskription brieflich
Mitteilung gemacht. Für den Fall einer Ueberzeichnung wird eine
Reduktion der Zeichnungen vorbehalten. Zeichnungen, für welche
seitens der Subskribenten eine dreimonatliche Sperrfrist eingegangen
wird, werden bei der Zuteilung vorzugsweise berücksichtigt.5. Die Einzahlung der zugeteilten Beträge zum Emissionspreis kann vom
25. September an nach Belieben der Zeichner geschehen; sie muss
aber längstens bis und mit 31. Oktober erfolgen und ist bei derjenigen
Stelle zu leisten, bei welcher die Zeichnung stattgefunden hat. Die
Lieferung der Interimsscheine oder definitiven Titel erfolgt bei der
Einzahlung.6. Die Kotierung des Anleiheins an den Börsen von Zürich, Basel und
Genf wird nachgesucht werden.
Prospekte und Zeichnungsscheine können bei sämtlichen Subskriptions-
stellen bezogen werden.

Luzern, Zürich, Basel, Genf, den 15. September 1902.

Bank in Luzern. Schweiz. Kreditanstalt.**Schweiz. Bankverein. Eidgen. Bank A.-G.****Union Financière de Genève.**

(1743)

Die Zeichnungsstellen befinden sich auf der folgenden Seite.

Zeichnungen werden spesenfrei entgegengenommen bei folgenden Stellen:

Basel:
Lüscher & Co.
Merian & Brüderlin
Oswald, Paravicini & Cie.
Passavant, Zäslin & Cie.
von Speyr & Cie.
Vest, Eckel & Cie.
Wacker, Schmidlin & Cie.
Zahn & Cie.

Bellinzona:
Banca Cantonale Ticinese und ihre Agenturen.
Banca Popolare Ticinese u. ihre Agent.

Bern:
Kantonalbank von Bern u. ihre Zweiganstalten in Biel, Burgdorf, Langenthal, Pruntrut, St. Imier u. Thun.
Eidgenössische Bank, A.-G.
Bernischer Handelsbank.
Schweizerische Vereinsbank.
Schweizerische Volksbank.
Depositoskasse der Stadt Bern.
Spar- und Leihkasse Bern.
Eugen von Büren & Cie.
Burkhard-Grüner.
von Ernst & Cie.
Armand von Ernst & Cie.
Grenus & Cie.
Marcuard & Cie.
Wytenbach & Cie.

Chaux-de-Fonds:
Banque Fédérale (Soc. anon.).
Perret & Cie.
Pury & Cie.
Reutter & Cie.

Chur:
Graubündner Kantonalbank.
Bank für Graubünden.

Davos-Platz:
Bank für Davos.

Delémont:
Banque du Jura.

Frauenfeld:
Thurgauische Hypothekbank und ihren Filialen.

Freiburg:
Banque de l'Etat de Fribourg.
Banque Cantonale Fribourgeoise.
Banque Populaire Suisse.
Weck, Aeby & Cie.
A. Glasson & Cie.

Genf:
Union Financière de Genève.
Banque Fédérale (Soc. anon.).
Banque Populaire Suisse.
Lombard Odier & Cie.
Darier & Cie.
Hentsch & Cie.
Bonna & Cie.
Chauvet, Haim & Cie.
A. Chenevière & Cie.
Géopin frères & Cie.
Leroir Poulin & Cie.
Lullin & Cie.
Paccard & Cie.
Ern. Pittet & Cie.

Glarus:
Glarner Kantonalbank.
Bank in Glarus.
Voegeli & Leuzinger.

Hochdorf:
Volksbank.

Interlaken:
Volksbank.

Lausanne:
Banque Cantonale Vaudoise.
Banque Fédérale (Soc. anon.).
Banque d'Escompte et de Dépôts.
Société Générale Alsacienne de Banque.
Bory, Marion & Cie.
Ch. Bugnion.
Charrière & Reguin.
Dubois frères.
Galland & Cie.
Guye & Cie.
Morel-Marcel, Günther & Cie.
Regamey, Leresche & Cie.
Ch. Schmidhauser & Cie.

Locarno:
Banca Svizzera Americana.
Credito Ticinese und seine Agenturen.

Locle:
Banque du Locle.

Lugano:
Banca della Svizzera Italiana und ihre Agenturen.
Banca Popolare di Lugano und ihre Agenturen.

Luzern:
Bank in Luzern.
Kreditanstalt.
Ersparniskasse der Stadt Luzern.

Luzern:
Volksbank.
Grivelli & Cie.
Kopp & Cie.
E. Meyer & Cie.
Charles Sautier.
J. Schacher.
A. Schobinger.

Montreux:
Banque de Montreux.
Banque Populaire Suisse.

Morges:
Muret & Co.

Neuchâtel:
Banque Cantonale Neuchâteloise und ihre Zweiganstalten in Chaux-de-Fonds, Locle, Cernier, Fleurier, Couvet, Les Ponts.
Banque Commerciale Neuchâteloise und ihre Agenturen.
Berthoud & Cie.
Du Pasquier, Montmolin & Cie.
Pury & Cie.

Nyon:
Baup & Cie.

Porrentruy:
Banque Populaire Suisse.

St. Gallen:
St. Gallische Kantonalbank.
Bank in St. Gallen.
Schweizerischer Bankverein.
St. Galler Handelsbank.
Eidgenössische Bank, A.-G.
Schweizerische Volksbank.
Brettaufer & Cie.
Wegelin & Cie.

St. Imier:
Banque Populaire Suisse.

Saignelégier:
Banque Populaire Suisse.

Schaffhausen:
Schaffhauser Kantonalbank.
Bank in Schaffhausen.
Zündel & Cie.

Schwyz:
Kantonalbank von Schwyz.
Bank in Schwyz.
Gebrüder A. & Th. Schuler.

Solothurn:
Solothurner Kantonalbank.
Henzi & Kully.

Stans:
Kantonale Spar- und Leihkasse.

Tramelan:
Banque Populaire Suisse.

Uster:
Schweizerische Volksbank.

Vevey:
Agence de la Banque Fédérale (Soc. anon.).
Cnavannes, de Palézieux & Cie.
Crédit du Léman.

Wädenswil:
Bank in Wädenswil.

Weinfelden:
Thurgauische Kantonalbank und ihre Filialen.

Wetzikon:
Schweizerische Volksbank.

Winterthur:
Bank in Winterthur.
Zürcher Kantonalbank.
Hypothekbank.
Schweizerische Volksbank.

Zofingen:
Bank in Zofingen.

Zug:
Zuger Kantonalbank.
Sparkasse Zug.

Zürich:
Schweizerische Kreditanstalt.
Schweizerischer Bankverein.
Zürcher Kantonalbank sowie deren Filialen.
Eidgenössische Bank, A.-G.
Schweizerische Volksbank.
Zürcher Depositenbank.
Inkasso- und Effektenbank.
Leihkasse der Stadt Zürich.
Jul. Bär & Cie.
Escher & Rahn.
Kugler & Cie. (1743)

DE VILLARS

CHOCOLADE.

Die von Kennern bevorzugte Marke ist in kurzer Zeit zum Liebling der feinen Welt geworden. (950)

Geld auf jeglicher Basis von 5 Mille aufwärts vermittelt prompt und diskret

C. Woerwag, Basel.
Retourmarke beifügen. (1550)

Gros Papierhandlung Detail
Rudolf Furrer, Zürich

13 Münsterhof 13

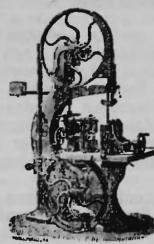
Vollständige Bureaueinrichtungen für kaufm. Geschäfte u. Administrationen.

Druck-, Perforier- und Numerierarbeiten. Geschäftsbücherfabrikation.

Patentinhaber des (1844)

Verbesserten Schapirographen, bester u. billigster Vertriebsapparat.

Prospekte über letzteren, Kopierpressen sowie vollständiger Preis-Courant stehen gerne zu Diensten.



Fabriken Landquart

(Schweiz) (1846)

empfehlen als Specialität:

Holzbearbeitungsmaschinen

jeder Art, neuester Konstruktion, besonders kräftig gebaut und in sorgfältigster Ausführung.

Courante Maschinen

in Landquart stets auf Lager.
Illustrierte Preislisten stehen gerne zu Diensten.

Infolge Aenderung der Dessins gebe ich mehrere grössere und kleinere Partien (809)

Mosaikplatten

ganz billig ab, partieweise oder auch in kleinen Quantitäten.

A. WERNER-GRAF, Mosaikplattenfabrik, in Winterthur.

Für Industrielle und Kapitalisten.

Ein in der Ostschweiz gelegenes grosses (1757.)

Spinnerei-Etablissement

mit mehr als genügend Triebkraft, welche noch ohne grosse Kosten verstärkt werden kann, sehr günstigen Arbeiterverhältnissen und direkter Verbindung mit der Eisenbahn, könnte, sei es von einem Konsortium, sei es von einer zu bildenden Aktiengesellschaft, sehr preiswürdig erworben werden. Nähere Aufschlüsse werden genehmen Reflektanten auf Anfrage unter ZD 7004 durch die Annoncenexpedition Rudolf Mosse, Zürich, erteilt.

Schöne, geräumige

Fabriklokaltäten

mit Wasser- und Dampfkraft, Wohnhaus, Oekonomiegebäuden, Wiesland u. s. w., in industrieller Gegend des Kantons Zürich, 10 Minuten von Bahnstation entfernt, für jeden Betrieb geeignet, sind äusserst billig zu verkaufen. — Gef. Offerten sub Chiffre D 2431 Z befördert die Annoncen-Expedition J. Dürst, Kappeler-gasse 17, Zürich I. (1707)

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Lieferung von Walzeisen und die Bauschmiedearbeiten für die neuen Zollgebäude in Lisbüchel bei Basel werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Bedingungen und Angebotformulare können bei der Direktion der eidg. Bauten in Bern bezogen werden.

Uebernahmofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: «Angebot für Zollgebäude Lisbüchel» bis und mit dem 30. September nächsthin franko einzureichen an

Die Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 15. September 1902.

[1755]

Schläpfer, Blankart & Cie., 12 Neuenhofstrasse, Zürich.

Vermittlung von Kapitalanlagen. | Eröffnung laufender Rechnungen.
Ausführung von Börsenanträgen. | Diskontierung von Wechseln. (1657)

IMPORT PAPIERS EXPORT

Fabrikanten und Exporteure aller Warengattungen handeln gegen ihr Interesse, wenn sie Einkäufe in Pack- und Ausrüstpapieren jeder Art machen, ohne Preise und Muster eingeholt zu haben von

[1576]

Gebrüder Huber, Winterthur.